



Merkblatt Infektionsschutz Coronavirus

(Stand Dezember 2021)

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung von Infektionsketten die Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 zu schützen und somit die Gesundheit der Allgemeinheit zu sichern und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Bitte beachten Sie daher folgende Hinweise.

1. Präventionsmaßnahmen

- Alle Verfahrens- und Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher werden gebeten, erst zeitnah zu einem Termin zu erscheinen. Dabei sind mögliche Wartezeiten von Einlasskontrollen einzuplanen.
- Allgemein werden Verfahrens- und Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher gebeten, verantwortungsbewusst zu prüfen, ob ihr Anliegen zur Vermeidung von Infektionsrisiken auch schriftlich oder telefonisch erledigt werden kann. Auskünfte dazu können telefonisch eingeholt werden. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite des Gerichts.
- Vor- und Nachbesprechungen sollten möglichst außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden und dieses nach Beendigung eines Termins zeitnah und auf direktem Wege verlassen werden.

2. Betretungsverbote

Allen Personen,

- denen gegenüber das zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet hat,
- die grippeähnliche Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten (z. B. Husten, Fieber, Halsschmerzen, infektsbedingte Atemnot) oder
- die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder zu jemandem, der im Verdacht steht, an COVID-19 erkrankt zu sein,

ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude untersagt.

Sollten Sie unter die Zutrittsuntersagung fallen und zu einem Termin geladen sein, informieren Sie bitte **unverzüglich** das Gericht und gegebenenfalls Ihre Bevollmächtigte oder Ihren Bevollmächtigten.

3. Betretungsvoraussetzungen (3G-Regelung)

Verfahrens- beziehungsweise Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher müssen bei Betreten des Justizgebäudes ihren Impf- beziehungsweise Genesenstatus nachweisen oder

eine Bescheinigung über die Durchführung eines negativen Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus-SARS-Cov-2 vorlegen. Die Bescheinigung des Arbeitgebers über einen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest erfüllt diese Voraussetzung ebenfalls.

4. Verhalten innerhalb des Gebäudes

- Zwischen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,50 m** – auch auf Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge) sowie in Sitzungssälen und Wartebereichen – einzuhalten.
- Beachten Sie im Gerichtsgebäude aufgebrachte Klebestreifen zur Visualisierung des einzuhaltenden Mindestabstands zu anderen Personen.
- **Verfahrens- beziehungsweise Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, innerhalb von Gerichtsgebäuden eine medizinische Maske der Standards FFP2 oder KN95/N95 zu tragen.**

Ausgenommen hiervon sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Zu einer Bereitstellung von medizinischen Masken sind die Gerichte nicht verpflichtet.

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude kann bei der Verweigerung zum Tragen einer medizinischen Maske versagt werden.

- In den Sitzungssälen entscheidet die Vorsitzende Richterin oder der Vorsitzende Richter nach Maßgabe der konkreten Situation über die Geltung einer 3G-Regelung und die Verwendung der medizinischen Maske.

5. Allgemeine Hygieneregeln

Mit folgenden einfachen Hygieneregeln tragen Sie dazu bei, andere nicht anzustecken:

- Vermeiden Sie Händeschütteln.
- Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich am besten weg. Niesen oder husten Sie alternativ in die Armbeuge oder in ein Taschentuch und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel („Husten- und Nies-Etikette“).
- Wahren Sie die Grundsätze der Händehygiene durch gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife.